Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 23/1909 (1911)

Artikel: Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-19695

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 4. Die definitive Aussonderung soll spätestens zwei Jahre nach Bezug des zoologischen Museums durchgeführt sein.

Art. 5. Solange gemeinsame Professuren für naturgeschichtliche Disziplinen bestehen, soll bei Neuanschaffungen und Zuwendungen der in diesem Vertrage festgesetzte Teilungsgesichtspunkt eingehalten werden.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Abänderung des Schulgesetzes des Kantons Nidwalden vom 10. September 1879. (Vom 25. April 1909.)

Die Landsgemeinde, in der Absicht, das Schulwesen des Kantons zu heben,

beschließt:

I. Es ist an Stelle der bisherigen zweijährigen Wiederholungsschule die Ganztagschule in einem siebenten, den bisherigen sechs Schuljahren folgenden Winter einzuführen und daher

II. Die Artikel 2, 25, 29 und 30 des Schulgesetzes vom 10. Herbstmonat 1879 also abzuändern:

Art. 2. Das Schulwesen des Kantons Unterwalden nid dem Wald umfaßt:

Die Primarschulen, die Arbeitsschulen, die gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die Haushaltungsschulen, die Sekundarschulen und die höhern Lehranstalten.

Art. 25. Die Schulen des Kantons zerfallen in bezug auf die Einführung in obligatorische (unerläßliche) und fakultative (freiwillige).

Obligatorische sind: Die Primarschulen und die Mädchenarbeitsschulen.

Fakultative sind: Die gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die Haushaltungsschulen, die Sekundar- und höheren Schulen.

Art. 29. Die Schulpflichtigkeit der Mädchen hört in der Regel mit dem erfüllten 13. Altersjahre, nach Absolvierung der sechs Schulklassen, und die der Knaben nach Vollendung der sechs und einem halben Jahreskurse, oder mit dem zurückgelegten 14. Altersjahre auf.

Der Besuch einer Sekundar- oder höhern Schule ersetzt das 7. Winterhalbjahr.

Schulkinder ohne genügende Primarschulbildung können vom Ortsschulrate zu einem weiteren halben oder ganzen Schuljahr zum Schulbesuche angehalten werden.

Art. 30. Mit Ausnahme der unter Art. 31 bestimmten Ferienzeit ist Sommer und Winter Vor- und Nachmittag Schule zu halten.

Das siebente Schuljahr für Knaben beginnt spätestens mit dem 2. November und schließt mit dem Wintersemester.

Wo besondere lokale Verhältnisse es notwendig machen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates, so lange diese Verhältnisse andauern, die Abhaltung von Sommerhalbtagschulen gestattet werden.

Schulkinder der V. und VI. Klasse oder im 12. oder 13. Altersjahre können für den Sommer von der Schule dispensiert werden, haben aber dafür die Schule ein ferneres Wintersemester zu besuchen.

III. Die Artikel 54 bis und mit 59 sind dagegen hiermit aufgehoben.

Übergangsbestimmung.

Das Gesetz tritt sofort in Kraft, so daß die nach dem früheren Gesetze zu Ostern 1909 aus der Primarschule tretenden Schüler den 7. Winterkurs zu besuchen verpflichtet sind.

Die Knaben, welche bereits einen Winter die Wiederholungsschule besucht haben, sind vom Besuche des 7. Wintersemesters befreit.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

2. 1. **Reglement für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt.** (Vom 7. September 1909.)

1. Aufgabe und Einrichtung der Anstalt.

§ 1. Die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt hat die Aufgabe, bildungsfähige blinde und taubstumme Kinder, vornehmlich aus dem Kanton Zürich zu erziehen und zu guten und tüchtigen Menschen heranzuziehen.

§ 2. Die Anstalt ist ein Internat; am Unterricht können auch externe Schüler teilnehmen.

2. Aufnahme, Schulzeit, Kostgeld, Stipendien.

§ 3. Es werden nur gesunde, bildungsfähige Kinder, die das siebente Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen.

Die Aufnahme findet auf Anfang Mai eines Jahres statt.

§ 4. Der Anmeldung zur Aufnahme sind folgende Ausweise beizugeben: 1. Ein Auszug aus dem Zivilstandsregister; — 2. ein nach einheitlichem Formular ausgestelltes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand; — 3. ein Ausweis über die Vermögensverhältnisse; — 4. ein Garantieschein für Bezahlung des Kostgeldes; — 5. ein Verpflichtungsschein für Überlassung des Kindes an die Anstalt bis zur Vollendung der Schulzeit.

§ 5. Je nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung oder einer angemessenen Probezeit erfolgt die definitive Aufnahme oder Abweisung durch Beschluß der Aufsichtskommission.

§ 6. Jeder interne Zögling hat beim Eintritt eine nach besonderem Verzeichnis angefertigte Ausstattung in Kleidern mitzubringen.

§ 7. Die Schulzeit dauert mindestens acht Jahre; sie endigt frühestens mit dem Schuljahre, in welchem das 15. Altersjahr zurückgelegt wird, für protestantische Zöglinge in der Regel mit der Konfirmation.

§ 8. Für interne Zöglinge beträgt das Kostgeld Fr. 400 bis 800 im Jahre und außerdem Fr. 80 für die von der Anstalt gelieferten Kleider.

Für externe Zöglinge, die in der Anstalt Mittagstisch haben, beträgt das jährliche Kostgeld Fr. 150—250.

Für Zöglinge aus andern Kantonen und für Ausländer ist ein durch die Aufsichtskommission zu bestimmender Zuschlag zu obigen Ansätzen zu berechnen.

Das Kostgeld ist vierteljährlich zu entrichten.

§ 9. An dürftige Zöglinge, die im Kanton Zürich verbürgert oder deren Eltern Schweizerbürger und seit mindestens zehn Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind, können Stipendien verabreicht werden, deren Betrag sich nach dem Grade des Bedürfnisses und nach dem vom Kantonsrat gewährten Kredit richtet.